

Projektbericht
Research Report

Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich

Hanspeter Hanreich,
Hermann Kuschej,
Manfred Grünanger

Projektbericht
Research Report

Folgerechtsvergütung und Kunstmarkt in Österreich

Aspekte der Erweiterung des
Anspruchs auf Folgerechtsvergütung
von Rechtsnachfolgern verstorbener
Künstler

**Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej,
Manfred Grünanger**

Endbericht

Studie im Auftrag von:
Fachverband Finanzdienstleister
Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und
Briefmarkenhandels

November 2008

Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna

Contact:

Ulrich Schuh
☎: +43/1/599 91-148
email: schuh@ihs.ac.at

Hanspeter Hanreich
☎: +43/1/599 91-308
email: hanreich@ihs.ac.at

Hermann Kuschej
☎: +43/1/599 91-224
email: kuschej@ihs.ac.at

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Gang der Untersuchung	3
2. Die Vertreter des Kunstmarktes in Österreich	4
2.1. Datenquellen	4
2.2. Grundgesamtheit: Zahl der Kammermitgliedschaften	4
2.3. Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria)	4
2.4. Zahl, Umsatz und Beschäftigte von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel, sowie von Galerien und Auktionshäusern	7
3. Der Markt Folgerecht pflichtiger Werke	10
3.1. Analyse von Auktionen von Werken moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008	10
3.1.1. Aufgelegte und verkaufte Werke	10
3.1.2. Meistbot verkaufter Werke	11
3.2. Folgerechtsvergütung verkaufter Werke	12
4. Aufwand für die Administration des Folgerechts	14
4.1. Allgemeine Aspekte der Erweiterung des Folgerechts	14
4.2. Spezifische Kosten der betrieblichen Administrierung des Folgerechts	15
4.2.1. Kosten für die Implementierung der Folgerechtsvergütung in die betrieblichen Strukturen („Set-up“ Kosten)	16
4.2.2. Laufender Administrationsaufwand der Auktionshäuser	16
4.2.2.1. Arbeitsschritte und Aufwand	16
4.2.2.2. Zuordnung der Basis- und Zusatzkosten zu aufgelegten und verkauften Werken	18
4.2.2.3. Absolute Administrationskosten für verkaufte und nicht verkaufte Folgerecht relevante Werke	19
4.2.2.4. Verwaltungsaufwand insgesamt und für verkaufte Werke	20
4.3. Aufwand für KMU's im Kunst- und Antiquitätenhandel	20
4.3.1. Spezifische Ausgangslage	20
5. Vergleich mit Ergebnissen aus dem UK	22
5.1. Administrative Aspekte des Folgerechts und Reduktion der Verfahrenskosten im UK	22
5.2. Administrativer Aufwand und Kosten im Vergleich Österreich - UK	24
5.2.1. Administrative Kosten mit und ohne „Set-up“Kosten	26

5.2.2. Administrative Kosten in Vergleich zu Auktionshäusern in Österreich	26
--	----

6. Studienergebnis **28**

6.1. Ergebnisse der Auswertung des Aufwandes für Auktionshäuser.....	28
6.2. Aufwand für KMU's im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels	29
6.3. Gesamtergebnis	30

Tabellen

Tabelle 1: Zahl der Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien im Spiegel der Zahlen der Fachverbandsstatistik und der LSE.....	7
Tabelle 2: Leistungsdaten von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien.	8
Tabelle 3: Zahl und Umsatz von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien (2006).....	9
Tabelle 4: Aufgelegte und verkaufte Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008.....	11
Tabelle 5: Meistbot verkaufter Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008.....	12
Tabelle 6: Folgerechtsvergütung verkaufter Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008.....	13
Tabelle 7: Einmalige Kosten der Installation und Implementierung der Folgerechtsvergütung in die betriebliche Daten- und Kostenrechnungsverwaltung.	16
Tabelle 8: Fallbeispiel 1 - Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - 1. Halbjahr 2008.....	17
Tabelle 9: Fallbeispiel 2 - Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - 1. Halbjahr 2008.....	18
Tabelle 10: Zuordnung der Basis- und Zusatzkosten zur Administration der Folgerechtsvergütung – Durchschnitt der beiden Fallbeispiele - 1. Halbjahr 2008.....	19
Tabelle 11: Kosten des Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - Durchschnitt der beiden Fallbeispiele - 1. Halbjahr 2008.....	19
Tabelle 12: Verwaltungsaufwand insgesamt und für verkaufte Werke - 1. Halbjahr 2008.....	20
Tabelle 13: Administrativer Aufwand - Folgerecht - für Händler und Auktionshäuser in UK..	25
Tabelle 14: Verwaltungsaufwand Folgerecht derzeit und im Szenario „Erben“ im Vergleich von Auktionshäusern in UK und Österreich.....	27

1. Einleitung

Die folgende Studie analysiert die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausdehnung des Anspruches auf Folgerechtsvergütung auf die Rechtsnachfolger eines verstorbenen bildenden Künstlers. Auf Ausführungen zum grundsätzlichen Konzept der Folgerechtsvergütung und zu dessen wirtschaftlichen Folgen wird hier verzichtet. Auf die umfangreiche und zum Teil kritische Literatur zum Folgerecht wird jedoch ausdrücklich verwiesen. Daher wird von den Inhalten der Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl L 272/32 vom 13.10.2001), in der Folge: RL, und den österreichischen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie im Urheberrechtsgesetz ausgegangen.

Nach Art. 6 RL sind nach dem Tod eines Urhebers eines Werkes dessen Rechtsnachfolger anspruchsberechtigt (in der Folge wird der österreichischen Terminologie entsprechend von den Erben des Urhebers gesprochen). Art. 8 Abs. 2 RL ermöglicht jenen Mitgliedstaaten, darunter Österreich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch keine Vorschriften über eine Folgerechtsvergütung in der nationalen Rechtsordnung kannten, während eines Zeitraumes, der am 1.1.2010 ablaufen wird, „ein Folgerecht zugunsten der nach dem Tod des Künstlers anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger nicht anzuwenden“. Österreich hat von dieser Option Gebrauch gemacht. Ein Mitgliedstaat, auf den Art. 8 Abs. 2 RL Anwendung findet, somit auch Österreich, kann erforderlichenfalls über einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verfügen, um die Wirtschaftsteilnehmer dieses Mitgliedstaats in die Lage zu versetzen, sich unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit allmählich an das Folgerechtssystem anzupassen, bevor dieses Recht zugunsten der nach dem Tod des Künstlers anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger angewandt werden muss.

Es ist daher vor allem zu untersuchen, ob sich die österreichischen Vertreter des Kunstmarktes (Art. 1 Abs. 1 RL) in einer wirtschaftlichen Situation befinden, wie sie Art. 8 Abs. 3 RL beschreibt. Sollte dies festgestellt werden, wäre eine Unterrichtung der Kommission durch Österreich im Sinne des Art. 8 Abs. 3 RL zu empfehlen.

Bevor in der Folge die wirtschaftliche Lage der Vertreter des Kunstmarktes dargestellt wird, soll auf das grundsätzliche Problem der Rechtfertigung der Ausdehnung des Folgerechtsanspruches auf die Erben eines Künstlers hingewiesen werden. Dies ist notwendig, da in der Diskussion über eine mögliche Verlängerung der Anpassungsfrist für die österreichischen Vertreter des Kunstmarktes die Interessen der Vertreter des Kunstmarktes mit den Interessen der Erben der Künstler verglichen werden müssen.

Das Folgerecht der Urheber von Werken der bildenden Künste wird in der Richtlinie vor allem damit begründet, dass den Urhebern „eine Beteiligung am Erfolg ihrer Werke garantiert“ werden soll (Erwägungsgrund 3). Zur Begründung eines identen Anspruches der Erben von Künstlern wird in der Richtlinie hingegen nichts Substantielles ausgeführt. Nur in Erwägungsgrund 27 wird apodiktisch festgestellt: „Die Rechtsnachfolger des Urhebers müssen jedoch, zumindest nach Ablauf des oben genannten Übergangszeitraums, das Folgerecht nach dem Tod des Urhebers in vollem Umfang in Anspruch nehmen können.“ Außer dem allgemeinen Gedanken, auch die nationalen Regeln über Folgerechtsansprüche von Erben von Künstlern zur Erreichung eines europäischen Binnenmarkts anzugleichen, konnte bei Verabschiedung der Folgerechts-Richtlinie wohl nichts für diese Ausdehnung des Folgerechts vorgebracht werden. Ob eine solche Rechtsvereinheitlichung aber, wie Erwägungsgrund 12 angibt, „für das reibungslose Funktionieren des Kunstmarktes“ wirklich erforderlich ist, ist höchst fraglich.

Die Begründung, die Ausdehnung des Folgerechts auf die Erben von Künstlern wäre aus sozialen Gründen erforderlich, ist wohl nicht mehr zu vertreten. Die soziale Absicherung der Erben von Künstlern ist heute jedenfalls gleich mit der sozialen Absicherung der Erben anderer verstorbenen Personen.

Da ein Werk der bildenden Kunst in den meisten Fällen eine körperliche Sache ist, wird sie auch nach denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Regeln verkauft, wie andere körperliche Sachen. Den Erben von Erzeugern anderer körperlicher Sachen als Kunstwerken, wie von nicht als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhRG) anzusehenden Möbeln oder Schmuck oder den Erben von Bergwerkbesitzern, die Edelmetalle geschürft haben, kommt, wie auch diesen Erblässern, kein Anspruch an der Beteiligung an den Erfolgen von Wiederverkäufen zu, obwohl auch der Wert dieser körperlichen Sachen schwankt.

Die Bevorzugung der Erben von Künstlern kann auch nicht mit Kunstförderung begründet werden. Erben von Künstlern betragen sich in der Regel nicht anders als andere Erben. Zum Teil sind Erben aus beiden Gruppen kulturell tätig, zum Teil nicht.

Aus allen diesen Gründen ist wohl das Interesse der Vertreter des Kunstmarktes, „sich schrittweise unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Rentabilität an das Folgerecht anzupassen“ (Erwägungsgrund 17), schon grundsätzlich höher zu bewerten als das Interesse der Erben von Künstlern, rechtlich besser gestellt zu werden als andere Erben. Dazu kommt, dass gerade die Erben von Künstlern die Dienstleistungen der Vertreter des Kunstmarktes unbedingt benötigen, um ihr Erbe zu marktgerechten Preisen verwerten zu können.

1.1. Gang der Untersuchung

Um feststellen zu können, ob die österreichischen Vertreter des Kunstmarktes „zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit“ einen zusätzlichen Zeitraum von 2 Jahren benötigen, um sich auf den Folgerechtsanspruch von Erben einstellen zu können, wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

1. Feststellung der Art der Unternehmen, die in Österreich am Kunstmarkt tätig sind.
2. Umsätze und Leistungskraft der Branchen
3. Betriebswirtschaftliche Belastung österreichischer Unternehmen durch die Einbeziehung von bildenden Künstlern in den Kreis der Anspruchsberechtigten.
4. Vergleich mit den Ergebnissen vergleichbarer Studien aus dem UK.
5. Schlussfolgerungen

2. Die Vertreter des Kunstmarktes in Österreich

2.1. Datenquellen

Die quantitative Beschreibung der wirtschaftlichen Lage der Vertreter der Vertreter des Kunstmarktes in Österreich wird hier unter Bezug auf die ÖNACE Klassifizierung erfolgen. Dazu werden folgende offizielle Statistiken herangezogen:

- Das Fachgruppen- und Berufsgruppenverzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
- Die Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria

2.2. Grundgesamtheit: Zahl der Kammermitgliedschaften

Das Fach- und Berufsgruppenverzeichnis der WKÖ beinhaltet alle aktiven Wirtschaftskammermitglieder und bildet als solches die Grundgesamtheit für die statistischen Darstellungen der Statistik Austria.

Zur Beschreibung der Vertreter des Kunstmarktes sind die Daten über die Mitglieder des Bundesgremiums des Juwelen-, Uhren, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels für die Kunst-, Antiquitätenhändler und Galerien sowie des Fachverbands Finanzdienstleister für die Auktionshäuser relevant. Diese Daten sind zum Teil schon für das Jahr 2008 vorhanden.

2.3. Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria)

Die Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) beinhaltet Wirtschaftskennzahlen, wie Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, zu einzelnen Wirtschaftsgruppen. Die jüngste Erhebung der Statistik Austria datiert aus dem Jahr 2006. Die LSE basiert auf dem Unternehmensregister der Statistik Austria. Aufnahme ins Unternehmensregister finden Unternehmen, deren Jahresumsatz (Umsatzerlös) entweder EUR 22.000.- (Auskunft: Finanzbehörde) beträgt oder übersteigt oder die mindestens einen Beschäftigten (Auskunft: Hauptverband der Sozialversicherungsträger) zusätzlich zum/r Unternehmer/in aufweist.

Aufnahme in die LSE finden nur jene Unternehmen, die eine Umsatzsteuerveranlagung durchgeführt oder eine Voranmeldung dazu gemacht haben. Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz (Umsatzerlös) gemäß Veranlagung oder Voranmeldung EUR 750.000.-¹

¹ 1,5 Mio. € Umsatzerlöse für Unternehmen in den Bereichen „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“, „Reisebüros und Reiseveranstalter“, Spedition, sonstige

überschreitet, werden Primärerhebungen durchgeführt. Die restlichen Unternehmen werden auf Grundlage von Sekundärquellen (Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) hinzugeschätzt.

Die LSE ist entsprechend der ÖNACE Klassifizierung gegliedert. Für die hier erforderliche „6-Steller“-Ebene für den Kunsthandel, die Galerien und Auktionshäuser war eine gesonderte Auswertung von Statistik Austria erforderlich:

- ÖNACE 52.48-12: Sonstiger Einzelhandel (Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche, Andenken, Devotionalien, Non-Food Waren, Kinderwagen) darunter auch Einzelhandel mit Gebrauchsgrafik, Bildern, Kunstgegenständen und kunstgewerblichen Erzeugnissen (z.B. in Galerien) für Kunsthandel und Galerie,
- ÖNACE 52.50-01: Einzelhandel mit antiken Teppichen, Uhren und anderen Antiquitäten für den Antiquitätenhandel und
- ÖNACE 52.63-00: Sonstiger Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen; in dieser Klasse sind die Auktionshäuser einbezogen.

Die letzte Klasse, ÖNACE 52.63-00, besitzt aufgrund des hohen Aggregationsgrads keine Aussagekraft für Auktionshäuser und wird für die Studie nicht weiter verwendet.

Die Klasse ÖNACE 52.48-12 enthält neben dem Kunsthandel und den Galerien auch eine Reihe von anderen Handelsbranchen (s.o.). Es sollte nun näherungsweise festgestellt werden, wie groß die Anzahl von Kunst- und Antiquitätenhändlern in dieser Gruppe ist. Dazu wurde zuerst mit Hilfe des Fach- und Berufsgruppenverzeichnis der WKÖ die Anzahl der Gewerbeberechtigungen ermittelt, die in etwa der in der ÖNACE Klasse 52.48-12 erfassten Unternehmen entspricht. Dies waren 5422 Mitgliedschaften. Da der Kunst- und Antiquitätenhandel im Fach- und Berufsgruppenverzeichnis der WKÖ eine eigene Gruppe bildet (1233 Mitgliedschaften), konnte dessen Anteil an der gesamten Gruppe von Kammermitgliedern, die den in der ÖNACE Klasse 52.48-12 enthaltenen Unternehmen entspricht, bestimmt werden. Er beträgt rund 23%. Dieser Prozentsatz wurden nun auf die Summe der Unternehmen der ÖNACE Klassen 52.48-12 und 52.50-01 (Antiquitäten) in der LSE umgelegt. In diesen Klassen sind 2718 Unternehmen erfasst. 23% davon sind rund 618 Unternehmen. Danach lässt sich aus der LSE, in der Antiquitätenhändler separat ausgewiesen sind und einen Anteil von rund 61% an der Summe der Kunst- und Antiquitätenhändler nach den entsprechenden ÖNACE Klassen ausmachen, auf die Zahl der Kammermitglieder, die Antiquitätenhandel betreiben, schließen. Auf diese Weise konnte

geschätzt werden, dass von den 1233 Mitgliedschaften in der Fachgruppen Kunst- und Antiquitätenhandel rund 750 Mitgliedschaften im Antiquitätenhandel und rund 483 Mitgliedschaften vor allem für den Kunsthandel bestehen.

Das Ergebnis lässt sich somit wie folgt zusammenfassen:

	Kammermitgliedschaften	Unternehmen (LSE)
Kunsthändler	483	242
Antiquitätenhändler	750	376
Summe	1233	618

Die Differenz zwischen der näherungsweise bestimmten Zahl der Unternehmen nach den Statistiken der WKÖ und der in der LSE erfassten Unternehmen dürfte auf die Bedingungen der Erfassung als Unternehmen für das Unternehmerregister der Statistik Austria zurückzuführen sein. Wie oben beschrieben, werden in das Unternehmerregister der Statistik Austria nur jene Mitglieder der WKÖ aufgenommen, die mehr als 22.000 € Jahresumsatz² aufweisen.

Innerhalb des Fachverbandes Finanzdienstleister der WKÖ ist laut Angaben zuständiger Kammermitarbeiter von insgesamt 104 Versteigerern auszugehen, wobei maximal 12 für die Versteigerung folgerechtspflichtiger Werke in Betracht kommen. Laut Angaben von Repräsentanten zweier namhafter österreichischer Auktionshäuser führen nur diese selbst bzw. noch ein weiterer Betrieb in geringerem Umfang Kunstauktionen in engerem Sinne durch. Wie bereits festgestellt wurde, ist die LSE hinsichtlich der Auktionshäuser nicht aussagekräftig, da diese Gruppe im „sonstigen Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen“ enthalten ist, worunter u.a. auch der Automatenverkauf und der Hausierhandel fallen.

² Umsatzsteuerpflichtig sind ab 1.1.2007 Unternehmer und Unternehmerinnen, deren Jahresumsatz 30.000 Euro übersteigt. Für Umsätze bis 31.12.2006 hat die Kleinunternehmergrenze € 22.000,- betragen. Nachdem die letzte LSE aus dem Jahr 2006 stammt, ist in dieser Studie von einem Schwellwert von 22.000 Euro auszugehen.

Tabelle 1: Zahl der Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien im Spiegel der Zahlen der Fachverbandsstatistik und der LSE

Kammersystematik		2008		LSE ÖNACE 52.48-12	2006	
Länderweise!	Auswahl gem. ÖNACE Untergruppen	Zahl	Anteil		Zahl	Anteil
323 Landesgremium Einrichtungsfachhandel	ohne Möbelhandel	2244	41%	k.A.		
311 Landesgremium Lederwaren-, Spielwaren-, Sportartikel handel	nur Andenken, Souvenir	1945	36%	k.A.		
315 Fachvertretung des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (+Galerien)	Kunsthandel und Antiquitäten	1233	23%	k.A. aus "315" errechneter Anteil	618	23%
				Summe ÖNACE 52.48-12	2342	
				LSE ÖNACE 52.50-01		
	nur Antiquitäten (aus ÖNACE 52.50-01 errechnet)	750	61%	Einzelhandel mit antiken Teppichen, Uhren und anderen	376	61%
	nur Kunsthändler	483	39%	nur Kunsthändler	242	39%
Summe	Kammersystematik	5422	100%	ÖNACE 52.48-12; 52.50-01	2718	100%
"315"	Kammersystematik	1233		LSE Kunsthandel+Antiquitäten	618	
702 nur Versteigerer	Kammersystematik vom Folgerecht betroffene	104	100%			
		12	12%			

Quellen: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

2.4. Zahl, Umsatz und Beschäftigte von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel, sowie von Galerien und Auktionshäusern

Die Studie machte eine Sonderauswertung der LSE auf der sog. „6-Steller“-Ebene erforderlich, um den Kreis der Kunstmarkt relevanten Unternehmen einzugrenzen. Im Falle des Kunsthandels und der Galerien werden nämlich nur aggregierte Daten vom gesamten Sektor „Einzelhandel“ („4-Steller“-Ebene) veröffentlicht. Doch selbst auf „6-Steller“-Ebene wird der Sektor Kunsthandel in den Daten von Statistik Austria nicht „rein“ erfasst, sondern beinhaltet, wie oben angeführt, eine Reihe anderer Handelsbranchen. Die nun angeführten Leistungskennzahlen beinhalten daher auch diese Handelsbereiche. Anders verhält es sich mit der Gruppe „52.50-01“, Antiquitäten. Für diese liegen entsprechende Kennzahlen unverzerrt vor.

Aus den Zahlen ist zu entnehmen, dass im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie bei Galerien auch jenseits der Umsatzschwelle von € 22.000.-/Jahr (Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 22.000 € sind, wie erwähnt, in der LSE nicht enthalten) sehr kleine unternehmerische Einheiten bei weitem überwiegen. In der Regel sind neben der Unternehmerin/dem Unternehmer nur 1 bis 2 unselbständige MitarbeiterInnen beschäftigt. Der Jahresumsatz dieser Unternehmen beträgt im Durchschnitt etwa € 215.000.-.

Im Gegensatz dazu stellen die im folgenden Fallbeispiel erfassten, relevanten Auktionshäuser mittlere bzw. größere Unternehmen dar, mit durchschnittlich 87 Angestellten und einem durchschnittlichen Umsatz von € 70,8 Mio.

Tabelle 2: Leistungsdaten von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien.

LSE-Ergebnisse 2006	LSE 2006: Ergebnisse je Unternehmen (Durchschnitte)		
	Zahl der Beschäftigten		Umsatzerlöse
	Selbständig Beschäftigte*	unselbst. Beschäftigte	
Kunsthandel			
LSE ÖNACE 52.48-12	2,5	1,6	€ 224.461
Antiquitäten			
LSE ÖNACE 52.50-01	2,1	1,1	€ 205.750
Durchschnitt	2,3	1,3	€ 215.106
Unternehmensangaben 2007:			
Auktionshäuser**		87	€ 70.800.000

*Tätige Inhaberinnen und Inhaber, auch Mitinhaberinnen und Mitinhaber, Pächterinnen und Pächter.

** Angaben von Repräsentanten der Auktionshäuser für das Jahr 2007.

Quellen: WKÖ, Statistik Austria, Auktionsunternehmen, eigene Berechnungen.

Aufgrund des Umstandes, dass sich Kunst- und Antiquitätenhandel sowie Galerien von der Art der Tätigkeit her nicht wesentlich unterscheiden (in der Kammersystematik wird diese Gruppe auch in einer Gruppe „315“ zusammengefasst), die Zahl der Unternehmen in diesen Bereichen insgesamt nur gering ist und die LSE-Daten nur für den Bereich „Antiquitäten“ unverzerrt vorliegen, werden diese Gruppen von Unternehmen für die weitere Darstellung zusammengefasst, d.h. aus den Jahresumsätzen von Kunsthandel und Antiquitätenhandel wird ein Durchschnitt gebildet.

Werden die vorhandenen Daten unter Beachtung der Umsatzschwelle (s.o.) sowie der Zusammenfassung der Gruppen betrachtet und bewertet, so wird das erste Ergebnis der LSE bestätigt, wonach dieser Sektor sehr kleine Unternehmenseinheiten umfasst. Demnach liegt die Hälfte der Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhandels sowie der Galerien unterhalb der Umsatzsteuerveranlagungsgrenze von € 22.000.-. Wird aus der Zahl der Unternehmen nach diesen Umsatzgrößenklassen und dem Umsatzdurchschnitt der LSE sowie der Annahme, Unternehmen unter der Umsatzschwelle kämen auf einen Jahresumsatz von € 21.000.-, auf einen Gesamtumsatz dieses Sektors geschlossen, so ergibt sich für das Jahr 2006 ein Gesamtumsatz der Branche von rund. € 146 Mio. Das entspricht in etwa der Summe der Jahresumsätze der zwei großen Auktionshäuser Österreichs im Jahr 2007 (rund € 142 Mio.).

Tabelle 3: Zahl und Umsatz von Unternehmen im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie von Galerien (2006).

Zahl und Umsatz der Unternehmen	Insgesamt*	nach Umsatzgrößen	
		< € 22.000.-**/****	> € 22.000.-***
Kunsthandel, Antiquitäten, Galerien	1233	615	618
Anteil in %	100%	49,9%	50,1%
Jahresumsatz (Summe)	€ 145.875.103	€ 12.912.310	€ 132.962.792

* Kammermitgliedschaften

** Differenz aus Kammermitgliedschaften und Unternehmen in der LSE

*** LSE

**** Annahme Jahresumsatz von Unternehmen < € 22.000.-:€ 21.000.-

Quellen: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

3. Der Markt Folgerecht pflichtiger Werke

3.1. Analyse von Auktionen von Werken moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008

3.1.1. Aufgelegte und verkaufte Werke

In der folgenden Übersicht sind die im ersten Halbjahr 2008 von zwei großen österreichischen Auktionshäusern zur Auktion aufgelegten und verkauften Werke moderner und zeitgenössischer Kunst zusammengefasst. Dabei wird einerseits in Folgerecht pflichtige Werke lebender KünstlerInnen unterschieden, für die vom Veräußerer im Fall der erfolgreichen Versteigerung nach § 16b UrhRG eine Folgerechtsvergütung zu bezahlen wäre. Andererseits werden auch die Werke verstorbener KünstlerInnen ausgewiesen, deren Erben in Zukunft auch in Österreich eine Folgerechtsvergütung zustehen soll.

Die Grundgesamtheit bildet die Summe aller diesen Kriterien entsprechenden aufgelegten Werke, welche im 1. Halbjahr 2008 bei beiden erfassten Auktionshäusern 1930 betrug. Davon waren 753 oder 39% als prinzipiell vergütungspflichtig im Sinne des Urheberrechts ausgewiesen. Die verbleibenden 1177 Werke repräsentierten einen Anteil von 62%. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Werke von KünstlerInnen, die nach dem Jahr 1938 verstorben sind und deren Erben in Zukunft Folgerecht berechtigt wären.

Die Grundgesamtheit beinhaltet auch Werke von KünstlerInnen, deren Aufenthaltsort eventuell außerhalb des Geltungsbereichs der Folgerechtsrichtlinie liegt. Mangels näherer Informationen dazu, konnte diese Gruppe nicht identifiziert werden. Laut Auskunft des Leiters eines Auktionshauses lässt sich die Größe dieser Gruppe mit rund 10% an der Grundgesamtheit quantifizieren. Hinsichtlich der Kosten zur Administration des Folgerechts kann also angenommen werden, dass die entsprechenden Kosten je Werk höher sind als im Weiteren angegeben ist, da auch dieses Faktum in Zukunft zu ermitteln sein wird.

Die Summe aller verkauften Werke betrug 1097 oder 57%, wobei 441 Werke (23%) lebender und 656 (34%) Werke verstorbener KünstlerInnen verkauft wurden. Von den verkauften, potenziell Folgerecht pflichtigen Werken lebender KünstlerInnen erreichten 204 oder 11% aller aufgelegten Werke den Meistbot-Schwellwert von € 3.000.-. Lediglich in diesen Fällen entstand auch tatsächlich ein Folgerechtsanspruch. Hätten Erben verstorbener Künstler bereits zum Zeitpunkt der hier ausgewerteten Auktionen Ansprüche gehabt, so wären bei weiteren 307 Werken oder 16% aller aufgelegten Werke Ansprüche erwachsen.

Tabelle 4: Aufgelegte und verkaufte Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008

Aufgelegte und verkaufte Werke	Zahl	in % Katalog Sum.
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>		
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	441	23%
<i>davon faktisch*</i>	204	11%
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	656	34%
<i>davon faktisch*</i>	307	16%
Summe	1097	57%
<i>Katalog - aufgelegte Werke</i>		
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	753	39%
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	1177	61%
Summe	1930	100%

*Meistbot >= € 3000

Quellen: Katalog und Ergebnislisten der Auktionshäuser, eigene Berechnungen.

3.1.2. Meistbot verkaufter Werke

Zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung Folgerecht pflichtiger Werke bei Auktionen moderner und zeitgenössischer Kunst wurden die Ergebnislisten der Auktionshäuser ausgewertet, welche neben der Katalognummer bei einem Auktionshaus das Meistbot, beim anderen hier als Beispiel verwendeten Auktionshaus den Kaufpreis je verkauftem Werk ausweisen. Der Kaufpreis setzt sich in diesem Fall aus der Käufergebühr + USt zusammen und liegt durchschnittlich (bemessen am Auktionsgesamtergebnis und ohne USt) um rund 20% über dem Meistbot. Nachdem sich der Schwellwert der Folgerechtsvergütung von € 3.000.- auf das Meistbot bezieht, wurde bei dieser Fallgruppe vom Verkaufspreis der Ergebnislisten 20% abgezogen, um das Meistbot näherungsweise zu eruieren.

Die Meistbot-Summe betrug im 1. Halbjahr 2008 € 8.898.928.-. Ein Drittel (€ 2.908.322.-) ging dabei auf den Verkauf ausgewiesen Folgerecht pflichtiger Werke zurück, wobei jene Werke, bei denen auch faktisch Folgerechtsvergütung anfiel, da das Meistbot den Schwellwert von € 3.000.- erreichte, mit € 2.599.147.- (29%) die weitaus größte Bedeutung in dieser Gruppe hatten. Zwei Drittel der Meistbot-Summe (€ 5.990.606.-) hätte, sofern das Folgerecht schon auf Erben angewandt worden wäre, demgegenüber den Verkauf von Folgerecht pflichtigen Werken verstorbener KünstlerInnen umfasst. Auch in dieser Teilsumme würden Werke am bzw. oberhalb des Schwellwertes (62%) dominieren. Die Werke verstorbener Künstler hätten mit durchschnittlich € 9.132.- (durchschnittlicher Verkaufspreis von Werken, die in der Auktion tatsächlich mehr als € 3.000.- erzielten: € 18.038.-) deutlich bessere Auktionsergebnisse erzielt als jene lebender KünstlerInnen, deren Werke im Schnitt € 6.595.- (durchschnittlicher Verkaufspreis von Werken, die in der Auktion tatsächlich mehr als € 3.000.- erzielten: € 12.741.-) erbrachten.

Tabelle 5: Meistbot verkaufter Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008

Verkaufte Werke	Meistbot in €	in % d. Summe	Meistbot/Werk in €
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>			
Folgerechtpflicht (ausgewiesen)	€ 2.908.322	33%	€ 6.595
<i>davon faktisch*</i>	€ 2.599.147	29%	€ 12.741
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 5.990.606	67%	€ 9.132
<i>davon faktisch*</i>	€ 5.537.630	62%	€ 18.038
Summe	€ 8.898.928	100%	€ 8.112

*Meistbot >= €3000

Quellen: Katalog und Ergebnislisten der Auktionshäuser, eigene Berechnungen.

3.2. Folgerechtsvergütung verkaufter Werke

Auf Basis der Auktionsergebnisse wurde die Höhe der Vergütungen errechnet. Gemäß § 16b UrhRG errechnet sich dieselbe aus dem Verkaufspreis ohne Steuern folgendermaßen: 4% von den ersten € 50.000.-, 3% von den weiteren € 150.000.-, 1% von den weiteren € 150.000.-, 0,5% von den weiteren € 150.000.- und 0,25% von allen weiteren Beträgen. Die gesetzliche Obergrenze für Folgerechtsansprüche beträgt € 12.500.- pro verkauftem Werk. Die Folgerechtsvergütung wird vom Meistbot berechnet, also ohne Steuern und Käufergebühren. Dieser Berechnung zufolge, errechnet sich für die 204 im 1. Halbjahr 2008 verkauften Werke ein Gesamtbetrag von € 102.024.- an Folgerechtsvergütung für lebende KünstlerInnen.³ Das entspricht einem Anteil von 3,9% der Meistbot-Summe. Für die 307 verkauften Werke verstorbener KünstlerInnen wären in einem Szenario einer den Erben gebührenden Folgerechtsvergütung ein zusätzlicher Betrag von € 213.388.- an Folgerechtsvergütung angefallen, der Anteil an der Meistbot-Summe hätte ebenfalls 3,9% betragen. Insgesamt hätte sich im 1. Hj. 2008 also ein Betrag von € 315.412.- an zu zahlender Folgerechtsvergütung ergeben. Entsprechend der besseren Auktionsergebnisse von Werken verstorbener KünstlerInnen, wäre pro Werk eine durchschnittliche Folgerechtsvergütung von € 695.- angefallen. Die Folgerechtsvergütung betrug nach geltendem Recht hingegen durchschnittlich nur €500.- je Werk.

Wenn der Folgerechtsanspruch schon jetzt auch Erben von Künstlern zustünde, wären nur rund 32% der Folgerechtsvergütung an lebende KünstlerInnen aber 67% an Erben bezahlt worden. Eine Studie, die für den Kunstmarkt des UK erstellt wurde und sich ebenfalls mit dem Thema der Ausweitung des Folgerechts auf Erben auseinandersetzt, kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Demnach wäre in einem Folgerechts Szenario

³ In den Tabellen werden die Begriffe "Folgerecht" bzw. "Folgerechtsvergütung" in der Folge mit "FrVg" abgekürzt.

Folgerechtsvergütung für Erben 81% der Folgerechtsvergütung an Erben und nur 19% an lebende KünstlerInnen bezahlt worden.⁴

Tabelle 6: Folgerechtsvergütung verkaufter Werke moderner und zeitgenössischer Kunst - 1. Halbjahr 2008

Folgerechtsvergütung verkaufter Werke (>= € 3.000.- - Meistbot)	Folgerechtsvergütung in €	Anteil in %	FrVg/Werk	in % v. Meistbot
<i>Auktionsergebnisse - verkaufte Werke</i>				
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 102.024	32,3%	€ 500	3,9%
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 213.388	67,7%	€ 695	3,9%
Summe/Schnitt	€ 315.412	100,0%	€ 617	3,9%

Quellen: Katalog und Ergebnislisten der Auktionshäuser, eigene Berechnungen.

⁴ Toby Froschauer, *The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom*, London 2008.

4. Aufwand für die Administration des Folgerechts

4.1. Allgemeine Aspekte der Erweiterung des Folgerechts

Wenn sowohl in internationalen Studien als auch hier davon ausgegangen wird, dass gerade die Abklärung von Erbfolgen hohe Kosten verursacht, wird vorausgesetzt, dass solche Recherchetätigkeiten von den Vertretern des Kunstmarktes aus rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen durchgeführt werden müssen. Es ist nicht von vorne herein klar, dass derartige Gründe zur Nachforschung bestehen. Man könnte auch der Meinung sein, ein Vertreter des Kunstmarktes könnte sich auf den Standpunkt stellen, anlässlich des Verkaufs eines Werks eines verstorbenen Künstlers keine präventiven Nachforschungen über etwaige Erben anzustellen, sondern darauf zu warten, bis die Erben die Tatsache des Verkaufs eines Werkes ihres Erblassers unter Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarktes zur Kenntnis bekämen. Erst wenn sich jemand an den Vertreter des Kunstmarktes wendete und als Erbe die Folgerechtsvergütung in Anspruch nähme, wäre der Vertreter des Kunstmarktes gefordert und müsste dann als Bürge und Zahler gem. § 16 b Abs. 2 UrhRG bezahlen oder seine Beteiligung am Kaufvorgang bestreiten. Sollte die Erbeneigenschaft in einem solchen Fall rechtlich unsicher sein oder würden sogar mehrere Personen die Erbeneigenschaft beanspruchen, käme die gerichtliche Hinterlegung der Folgerechtsvergütung als einfache und kostengünstige Lösung für die Vertreter des Kunstmarktes in Betracht.

Gegen eine solche Ansicht sprechen aber eine Reihe von Gründen:

1. Jeder Vertreter des Kunstmarktes haftet als Bürge und Zahler für die Folgerechtsvergütung, wenn er nicht selber der Verkäufer des Werkes ist und bereits aus diesem Rechtsgrund leisten muss.
2. Wenn der Vertreter des Kunstmarktes als Kommissionär auftritt, muss die Frage, wer die Folgerechtsvergütung wirtschaftlich tragen soll, im Kommissionsvertrag geklärt werden. Um diese Frage aber vertraglich regeln zu können, muss man zumindest oberflächliche Recherchen betreiben haben.
3. Dasselbe gilt für den Vertrag zwischen Einbringer und Versteigerer, wobei darauf zu achten ist, dass ein Vertrag zu Lasten Dritter, also hier zu Lasten des Käufers unwirksam ist. Erst im Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer an einer Auktion, das meist durch Anerkennung der Versteigerungsbedingungen zustande kommt, kann die Tragung der Folgerechtsvergütung rechtlich auf den Käufer überwältzt werden. Ob die Leistung dieses Betrages auch wirtschaftlich gesehen durch den Käufer erfolgt, entscheidet der Markt bei der Auktion, da ja der Käufer bei seinen Geboten von einem Bruttopreis ausgehen wird und daher der Einbringer ein niedrigeres Meistbot akzeptieren muss, als ohne die Belastung durch die Folgerechtsvergütung

zustande gekommen wäre. Diese komplizierte Rechts- und Tatsachenlage zwingt aber gerade ein Versteigerungshaus vor Abschluss der Verträge mit Einbringer und Teilnehmer an einer Auktion genau und daher zum Teil aufwändig zu recherchieren.

4. Zuletzt, aber für den österreichischen Markt besonders bedeutend, ist auf die Verpflichtungen aus dem Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung des Kunsthandels vom 19.6.2007 bzw. der Versteigerer vom 2.7.2008 mit der VBK hinzuweisen.

Aus allen diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass die Abklärung von Verlassenschaftsverhältnissen bzw. Erbrechten vor dem Abschluss eines Kauf- oder Kommissionsvertrages oder vor der Übernahme von Gegenständen zur Versteigerung stehen wird. Die Kosten für solche Ermittlungen sind nach der Einschätzung von allen Vertretern des Kunstmarktes mit denen Interviews geführt wurden, erheblich. Sie werden sicherlich immer größer, je länger der Tod des Künstlers zurückliegt und dann oft schon mehrere Erbgänge hintereinander erfolgt sind. Finanziell besonders belastend sind auch Recherchen über Erben von verstorbenen ausländischen Künstlern. Bei Erben von Künstlern, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Vertragsstaates sind, ergeben sich noch zusätzliche, hohe Kosten aus der Notwendigkeit, die Gegenseitigkeit mit den Herkunftsstaaten des Künstlers oder des Erben des Künstlers überprüfen zu müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission offenbar seit 2001 nicht in der Lage war, das in Art. 7 Abs. 2 RL versprochene Verzeichnis der Drittländer, die die Bedingungen des Art. 7 Abs. 1 erfüllen, den Vertretern des Kunstmarktes zur Verfügung zu stellen, geschweige denn, dieses Verzeichnis laufend zu aktualisieren. Man kann bereits daraus ersehen, wie schwierig es für die Vertreter des Kunstmarktes ist, sich auf diesem Gebiet angemessene Sicherheit zu verschaffen, wenn es selbst der EU-Kommission nicht gelungen ist, in den letzten 7 Jahren auch nur ein entsprechendes Verzeichnis der Drittstaaten zur Verfügung zu stellen.

4.2. Spezifische Kosten der betrieblichen Administrierung des Folgerechts

Auktionshäusern erwächst aus der urheberrechtlichen Verpflichtung, Folgerechtsvergütung an KünstlerInnen zu bezahlen, Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand wird sich durch die Ausweitung der Vergütung ab 1.1.2010 auch auf die Erben der KünstlerInnen beträchtlich erhöhen, was im Folgenden veranschaulicht wird. Dabei wird der derzeitige Aufwand für Werke lebender KünstlerInnen jenem gegenüber gestellt, welcher durch die Ausweitung des Folgrechts entstände. Als Beobachtungs- und Vergleichszeitraum wird, wie zuvor, das 1. Halbjahr 2008 herangezogen.

Als Fallbeispiele werden nun die betriebswirtschaftlichen Kosten für die Abwicklung der Folgerechtsvergütung von zwei repräsentativen österreichischen Auktionshäusern analysiert.

4.2.1. Kosten für die Implementierung der Folgerechtsvergütung in die betrieblichen Strukturen („Set-up“ Kosten)

Die Verwaltung von Folgerechtsansprüchen erfordert die Integration spezifischer rechtlicher Informationen in die entsprechenden Datenbanken, um alle Bestandteile des Endpreises für Einbringer, Auktionshaus und Käufer bereits vor der Auktion eindeutig identifizieren zu können. Damit sind einmalige Kosten für Installation und Implementierung eines geeigneten EDV-Systems und Folgekosten für die stetige Aktualisierung der jeweiligen Datenbank verbunden. Die einmaligen Einführungskosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die stetigen Aktualisierungskosten werden in der Folge (P.4.2.2) dargestellt.

Die Implementierung der Folgerechtsvergütung in das System der Daten- und Kostenrechnung hat laut Angaben eines Auktionshauses für lebende KünstlerInnen einmalig € 3.200.- gekostet und wird für die Ausweitung auf die Erben weitere € 7.500.- erfordern. Dazu kommen erforderliche einmalige Eingaben von Daten der derzeit 25.000 registrierten KünstlerInnen in die Künstlerdatenbank, wofür € 0,5 pro Künstler kalkuliert werden. In Summe ergibt das einen Aufwand von € 12.500.-. Somit ergeben sich in diesem Fallbeispiel einmalige Kosten von insgesamt € 23.200.-.

Tabelle 7: Einmalige Kosten der Installation und Implementierung der Folgerechtsvergütung in die betriebliche Daten- und Kostenrechnungsverwaltung.

Einmalige administrative Kosten ("Set up")	Implementierung FrVg in EDV	EDV-Eingabe in Künstlerdatei	bei derzeit 25000 Künstlern (Künstlerdatei)	Summe einmalige Kosten
		je Künstler	Summe	
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 3.200	€ 0,5	€ 4.807,7	€ 8.007,7
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 7.500	€ 0,5	€ 7.692,3	€ 15.192,3
Summe/Schnitt	€ 10.700		€ 12.500,0	€ 23.200,0

Quellen: Auktionshäuser, eigene Berechnungen.

4.2.2. Laufender Administrationsaufwand der Auktionshäuser

4.2.2.1. Arbeitsschritte und Aufwand

Der von den Auktionshäusern genannte Verwaltungsaufwand zur Administrierung der Folgerechtsvergütung lässt sich prinzipiell unterscheiden in einen Basisaufwand für alle in den Auktionskatalogen aufgelegten, prinzipiell Folgerecht relevanter Werke und einen Zusatzaufwand für verkaufte Werke, bei denen Folgerechtsvergütung anfällt. Der Basisaufwand umfasst zunächst die Vorbereitung des Kataloges an sich, die Katalogerstellung sowie die Nachbearbeitung des Kataloges auf der Grundlage der aufgelegten Werke. Zur Verwaltung des geltenden Folgerechtsanspruches (lebende

KünstlerInnen) ist damit der Basisaufwand abgedeckt, der in Fallbeispiel 1 einen Anteil 7% (€3,3 je Werk) und in Fallbeispiel 2 einen Anteil von 6% (€ 1,5 je Werk) am Gesamtaufwand ausmacht.

Im Falle der Ausweitung des Folgerechts auf Erben würden die zusätzlichen Kosten für die Katalogerstellung sowie für die Nachbearbeitung des Katalogs weniger ins Gewicht fallen, dafür würde der Rechercheaufwand zur Identifizierung Anspruchsberechtigter in Fallbeispiel 1 alleine 66% (€ 136,1.- je Werk) und in Fallbeispiel 2 sogar 90% des Gesamtaufwandes (€ 250.- je Werk) umfassen. Der Zusatzaufwand für den Verkauf Folgerecht relevanter Werke hat im Falle des derzeit geltenden Rechts in Fallbeispiel 1 einen Anteil von insgesamt 93% (€45.- je Werk), in Fallbeispiel 2 einen Anteil von insgesamt 94% (€26,50 je Werk). Im Falle der Ausweitung auf Erben würde der Zusatzaufwand in Fallbeispiel 1 83% (€ 172,10) und in Fallbeispiel 2 99% (€275,-) am Gesamtaufwand ausmachen.

Tabelle 8: Fallbeispiel 1 - Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - 1. Halbjahr 2008

Verwaltungsaufwand - Folgerechtsvergütung	lebende KünstlerInnen	Erben	lebende KünstlerInnen	Erben
Arbeitsschritte	€/Werk		Anteile in %	
<i>Basisaufwand für aufgelegte Werke (Katalog)</i>				
halbjährliche Vorbereitung	€ 0,6	€ 0,6	1%	0%
Katalogerstellung	€ 1,7	€ 1,7	4%	1%
Nachbearbeitung Katalog	€ 1,0	€ 1,0	2%	0%
Recherche Folgerecht		€ 31,0	0%	15%
Summe Basisaufwand	€ 3,3	€ 34,4	7%	17%
<i>Zusatzaufwand für verkaufte FrVg-Werke</i>				
			0%	0%
halbjährl. Abrechnung Kunstabteilung	€ 9,0	€ 7,2	19%	4%
halbjährl. Abrechnung Aukt.-Controlling	€ 10,2	€ 8,2	21%	4%
Korrespondenz mit Künstlern/Berechtigten	€ 2,3	€ 1,8	5%	1%
Recherche der Anspruchsberechtigten		€ 136,1		66%
Fakturierung und Inkasso	€ 4,9	€ 4,0	10%	2%
Buchhaltung	€ 18,5	€ 14,9	38%	7%
Summe Zusatzaufwand	€ 45,0	€ 172,1	93%	83%
Gesamtaufwand	€ 48,3	€ 206,5	100%	100%

Quellen: Angabe Auktionshaus, eigene Berechnungen.

Tabelle 9: Fallbeispiel 2 - Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - 1. Halbjahr 2008

Verwaltungsaufwand - Folgerechtsvergütung	lebende KünstlerInnen	Erben	lebende KünstlerInnen	Erben
Arbeitsschritte	€/Werk		Anteile in %	
<i>Basisaufwand für aufgelegte Werke (Katalog)</i>				
Katalogerstellung	1,5	1,5	6%	1%
<i>Summe Basisaufwand</i>	1,5	1,5	6%	1%
<i>Zusatzaufwand für verkaufte FrVg-Werke</i>				
Recherche der Anspruchsberechtigten		250		90%
Korrespondenz, Inkasso, Fakturierung, Auszahlung, Buchhaltung mit Künstlern	25	25		
Korrespondenz, Inkasso, Fakturierung, Auszahlung, Buchhaltung mit VBK	25	25		
Schnitt VBK/Künstler	25	25	94%	9%
<i>Summe Zusatzaufwand</i>	25	275,0	94%	99%
Gesamtaufwand	26,5	276,5	100%	100%

Quellen: Angabe Auktionshaus, eigene Berechnungen.

4.2.2.2. Zuordnung der Basis- und Zusatzkosten zu aufgelegten und verkauften Werken

Wegen des Umstandes, dass die Verwaltungskosten in unterschiedlichen Stadien des Auktions- bzw. Verkaufsprozesses anfallen, eingangs wurde deswegen in Basis- und Zusatzaufwand unterschieden, sind diese einerseits den aufgelegten Werken des Kataloges (Grundgesamtheit) und andererseits den Folgerecht pflichtigen verkauften Werken zuzuordnen. In weiterer Folge wird aus Gründen der Repräsentativität die Auswertungsergebnisse der beiden Fallbeispiele als Durchschnitt angegeben.

Der Aufwand für die Katalogerstellung beträgt nach derzeit gültigem Folgerecht im Durchschnitt der Fallbeispiele je aufgelegtem Werk im Katalog, also unabhängig davon, ob dieses in der Folge verkauft wird oder nicht, € 2,50. Zusätzlich fallen pro Folgerecht relevanter Transaktion für Buchhaltung, Korrespondenz, Fakturierung etc. € 32,50 je verkauftem Folgerecht relevantem Werk oberhalb des Schwellwertes an.

Im Szenario der Folgerechtsansprüche von Erben würden die Basiskosten je aufgelegtem Werk rund € 19.- und die Zusatzkosten, die nur im Falle des faktischen Verkaufs anfallen, aufgrund des hohen Rechercheaufwand zur Identifizierung von Anspruchsberechtigten rund € 226.- betragen.

Tabelle 10: Zuordnung der Basis- und Zusatzkosten zur Administration der Folgerechtsvergütung – Durchschnitt der beiden Fallbeispiele - 1. Halbjahr 2008

Verwaltungsaufwand FrVg	Kosten je verkauftem FrVg Werk		
	Basiskosten	Zusatzkost.	Summe
	aufgelegte Werke	verkaufte Werke mit FrVg	
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 2,5	€ 32,5	€ 35,0
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 18,9	€ 225,7	€ 244,7
Schnitt/Summe	€ 12,5	€ 148,6	€ 161,1

Quellen: Angabe Auktionshaus, Katalog und Ergebnislisten; eigene Berechnungen.

4.2.2.3. Absolute Administrationskosten für verkaufte und nicht verkaufte Folgerecht relevante Werke

Die folgende Tabelle beinhaltet die absoluten Kosten, die den Auktionshäusern durch die Administration für die verkauften und nicht bzw. unter dem Schwellenwert von € 3.000.- verkauften Folgerecht relevanten Werke im 1. Halbjahr 2008 erwachsen bzw. erwachsen wären, wäre die Folgerechtsvergütung auch schon an Erben zu bezahlen gewesen. Die Kosten zur Administrierung der Folgerechtsvergütung für lebende KünstlerInnen haben € 8.508.- betragen. Im Szenario Folgerecht für Erben wären zusätzliche Kosten von € 91.605.- angefallen.

Tabelle 11: Kosten des Verwaltungsaufwand zur Administration der Folgerechtsvergütung - Durchschnitt der beiden Fallbeispiele - 1. Halbjahr 2008

Verwaltungsaufwand FrVg aufgelegter und verkaufter Werke	Summe Kosten	Anteile an (künftig) zu zahlender FrVg
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 8.508	8,3%
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 91.605	42,9%
Schnitt/Summe	€ 100.113	31,7%

Quellen: Angabe Auktionshäuser, Ergebnislisten; eigene Berechnungen.

Werden die gesamten Administrationskosten auf die Summe der faktisch zur Auszahlung gekommenen Folgerechtsvergütungen bezogen, so ergibt sich in der derzeit geltenden Regelung ein Anteil von rund 8%. Im Folgerecht Szenario Folgerechtsvergütung für Erben würde der entsprechende Anteil rund 43% betragen.

4.2.2.4. Verwaltungsaufwand insgesamt und für verkaufte Werke

Nachdem die Basis- und Zusatzkosten den aufgelegten und verkauften Werken zugeordnet werden können, kann der Anteil der entsprechenden Einnahmen aus dem Verkauf Folgerecht relevanter Werke am Gesamtaufwand bestimmt werden. Dabei wird implizit die Annahme getroffen, dass Basis- und Zusatzkosten im Verkaufspreis enthalten sind, wobei keine Aussage darüber getroffen wird, wer letztlich diese Kosten trägt. Nach geltendem Folgerecht betragen im 1. Halbjahr 2008 die das Folgerecht betreffenden Verwaltungskosten für die 753 aufgelegten Werke € 8.950,-. Für den Verkauf von 204 Werken, die den Schwellenwert von € 3.000,- des Meistbotes auch erreichten, mussten Verwaltungskosten von insgesamt € 7.145,- (84% der Verwaltungskosten für alle aufgelegten Werke) aufgewendet werden. Im Szenario einer auch Erben zustehenden Folgerechtsvergütung würde sich dieses Verhältnis etwas verschlechtern. In diesem Fall hätte der Aufwand für die 1177 aufgelegten Werke € 91.605,- betragen. Für die 307 verkauften Werke wären Kosten von € 75.121,- (82% der Verwaltungskosten für alle aufgelegten Werke) angefallen.

Tabelle 12: Verwaltungsaufwand insgesamt und für verkaufte Werke - 1. Halbjahr 2008

Verwaltungsaufwand FrVg insgesamt u. für verkaufte Werken (1. Hj. 2008)	Verwaltungskosten		
	Gesamt-aufwand	Aufwand f. verkaufte Werke	Anteil in %
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 8.508	€ 7.145	84,0%
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 91.605	€ 75.121	82,0%
Summe	€ 100.113	€ 82.266	82,2%

Quellen: Angabe Auktionshaus, Ergebnislisten; eigene Berechnungen.

4.3. Aufwand für KMU's im Kunst- und Antiquitätenhandel

4.3.1. Spezifische Ausgangslage

Die administrativen Kosten der Auktionshäuser können als Indikatoren für den Aufwand, den das Folgerecht derzeit und im Szenario Folgerecht für Erben auch für den Kunst- und Antiquitätenhandel verursachen dürfte, aufgefasst werden. Nachdem über den diesbezüglichen Aufwand von Galerien sowie von Unternehmen des Kunst- und Antiquitätenhandels keine empirischen Ergebnisse vorliegen, kann lediglich eine Abschätzung auf der Grundlage der Angaben der Auktionshäuser erfolgen. Dieser Ansatz kann dadurch gerechtfertigt werden, dass der Umsatz der relevanten österreichischen Auktionshäuser ungefähr dem Umsatz aller Kunst- und Antiquitätenhändler entspricht. Eine im Vereinigten Königreich (UK) zur Thematik durchgeführte Studie blieb ebenfalls auf größere Auktionshäuser beschränkt. Als wesentliche Ursachen dafür werden die limitierten Ressourcen von KMU dieses Sektors für eine entsprechende Dokumentation sowie der

Umstand angeführt, dass in diesen Unternehmen Folgerecht relevante Werke nur in unregelmäßigen Abständen verkauft werden. Der Aufwand ist laut dieser Expertise aber als beträchtlich einzuschätzen, weil die Recherche im Gegensatz zu großen Häusern manuell erfolgt und gerade bei kleinen Händlern oft Werke weniger bekannter, nicht gut dokumentierter KünstlerInnen gehandelt werden.⁵ In diesen Fällen wäre mit dominierenden „Basiskosten“ für die Recherche zu rechnen, die im Vergleich zu den Auktionshäusern noch ungleich stärker ins Gewicht fallen dürften, zumal wohl nicht auf institutionalisierte innerbetriebliche Strukturen zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig ist aber der Umstand einer geringeren Anzahl von Geschäftsfällen in solchen Unternehmen zu berücksichtigen.

Aus den Interviews, die im Rahmen der IHS-Studie mit Repräsentanten der Auktionshäuser geführt wurden, geht für den kleinstrukturierten Kunsthandel abseits großer Auktionen aber auch ein Aspekt hervor, der den Aufwand des Kunst- und Antiquitätenhandel eher wieder begrenzen dürfte. Demnach würden Spezialisierungen von Kunst- und Antiquitätenhändlern auf die Werke einiger weniger KünstlerInnen den Rechercheaufwand deutlich reduzieren. Inwieweit „Basisaufwand“ zu betreiben ist, kommt also wesentlich auf die konkrete Ausrichtung der geschäftlichen Aktivitäten eines Kunst- und Antiquitätenhändlers an, ob also eine Spezialisierung auf Werke konkreter Stilrichtungen und KünstlerInnen erfolgt oder das Sortiment breiter angelegt ist.

⁵ Toby Froschauer, *The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom*, London 2008.

5. Vergleich mit Ergebnissen aus dem UK⁶

5.1. Administrative Aspekte des Folgerechts und Reduktion der Verfahrenskosten im UK

Der britische Kunstmarkt umfasste im Jahr 2002 insgesamt 10.217 Unternehmen mit 37.063 Mitarbeitern.⁷ Seit der Einführung des Folgerechts im UK ist es möglich, eine präzisere Bewertung der administrativen Kosten für die Abwicklung solcher Ansprüche zu machen. Vor der Einführung konnten die Kosten nur durch Vergleich mit anderen Kosten prognostiziert werden. Eine erste Kostenbewertung des UK Department of Trade and Industry (7050/96) im Juni 1996 hatte die administrativen Kosten zwischen brit. £ 30.- und 40.- pro Verkauf angesetzt.

Zwei Jahre nach der Einführung des Folgerechts ist es nun möglich, den Umfang der mit der Folgerechtsvergütung verbundenen Kosten präziser zu bestimmen. Forschungsergebnisse belegen, dass für Händler und Auktionshäuser, die den größten Anteil der dem Folgerecht unterliegenden Verkäufe getätigt haben, die Kosten wesentlich höher waren als diese in der Vergangenheit vorausgesagt worden waren.

Seit der Einführung des Folgerechts im UK wurden drei Studien durchgeführt, die die Kosten für Unternehmen bewertet haben.

Die Design and Artist's Copyright Society (DACS), die im UK für die Einhebung der Folgerechtsvergütung zuständig ist, hatte Maven Research beauftragt, eine Umfrage unter Künstlern, Händlern und Auktionatoren durchzuführen. Obwohl die detaillierten Ergebnisse dieser Umfrage nicht veröffentlicht wurden, sind einige Schlussfolgerungen im DACS „Submission to the post-implementation review conducted by the UK Intellectual Property Office“ im Februar 2008 publiziert worden. Die gewählten Statistiken versuchen ein relativ reibungsloses Bild zu zeichnen, wobei 87% der Befragten scheinbar aussagen, dass sie seit der Einführung des Folgerechts auf keine Probleme gestoßen sind und 60% aussagen, dass ihre eigenen administrativen Aufwendungen weniger als brit. £ 10.- pro Quartal ausmachen. Es ist jedoch nicht klar, in welchem Umfang die 335 Interviewten tatsächlich mit dem Folgerecht und seiner Abwicklung in Berührung gekommen sind. Der Umfragebogen hatte diese Frage nicht gestellt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bei vielen der Befragten dem Folgerecht unterliegende Transaktionen sehr selten waren. Es ist klar, dass für Händler, die sehr selten Folgerechtszahlungen tätigen oder überhaupt eine vierteljährliche Nullmeldung

⁶ Dieser Abschnitt wurde unter Mitwirkung von Manfred Grünanger verfasst.

⁷ House of Commons, Culture, Media and Sport Committee, The Market for Art, Sixth Report of Session 2004-05, Ev 26, London 2005

abgeben, die mit dem Folgerecht verbundenen administrativen Kosten entweder sehr geringfügig oder unbedeutend eingeschätzt werden.⁸

In der IP Institute 2008 Befragung wurden Antworten von 138 Auktionshäusern und Händlern analysiert. Die Analyse ergab, dass 50 % der Befragten rückgemeldet haben, dass die Kosten pro Transaktion weniger als brit. £ 10.- waren. 20% kalkulierten, dass der Betrag zwischen brit. £ 10.- und 40.- pro Transaktion liegt, 5 % gaben an, dass der Betrag mehr als brit. £ 40.- ist. Die verbleibenden 25 % konnten keine genauen Angaben machen. Dies stimmte mit den Antworten zur Frage, wie belastend die Aufgabe der Abwicklung der Folgerechtszahlungen ist, überein. Hier betrachteten 48% der Befragten die Abwicklung des Folgerechts als durchaus oder sehr belastend und 52 % wiesen darauf hin, dass die Abwicklung nicht viele oder keine Schwierigkeiten bereiten würde. Die Befragung hat jedoch nicht aufgezeigt, dass, obwohl die Transaktionskosten im Durchschnitt geringer waren als sie durch den Kunstmarkt vorhergesagt wurden, sich die Kosten für den „set-up“ der Abwicklung des Folgerechts im Bereich von einer Million britischer Pfund bewegten.⁹

Froschauers Studie¹⁰, hat sich schwerpunktmäßig mit jenen Händlern und Auktionshäusern befasst, die die größte Erfahrung in der Abwicklung von Folgerechtszahlungen während der achtzehn Monate seit Einführung des Folgerechts im UK hatten. Die Zielgruppe war deshalb kleiner als jene der Maven Studie und IP Institute Studie. 60 Händler und Auktionshäuser wurden kontaktiert und Tiefeninterviews mit 35 von ihnen durchgeführt. Diese Gruppe repräsentiert auch jenen Teil des Kunstmarktes, der sich am meisten am internationalen Kunstmarkt beteiligt bzw. diesem ausgesetzt ist. Froschauer addierte alle Folgerechtszahlungen die von dieser Gruppe zwischen Februar 2006 und August 2007 geleistet wurden und fand heraus, dass eine Gesamtsumme von brit. £ 3,758.903.- für 4.744 Einzelverkäufe geflossen ist. Obwohl Froschauers Studie nicht in Anspruch nimmt, alle Folgerechtszahlungen, die im gesamten UK Kunstmarkt geleistet wurden, zu erfassen, ist eindeutig, dass diese Studie den überwiegenden Teil berücksichtigt. Dies wird durch den Vergleich mit der IP Studie bestätigt, welche 4.758 Auktionstransaktionen mit einer Gesamtsumme von brit. £ 3,295.611.- im Zeitraum von Februar 2006 bis Ende Juli 2007 festhält. Froschauers Gesamtzahl stimmt auch mit Daten, die von der DACS veröffentlicht wurden, überein mit dem Ergebnis, dass für die längere Periode von Februar 2006 bis Jänner 2008 eine Summe von rund brit. £ 4 Mio. für Folgerechtsvergütungen veranschlagt wurde.

⁸ British Art Market Federation (BAMF), Response to the UK Intellectual Property Office Consultation on the Artist's Resale Right: Derogation for Deceased Artists, London 2008 (17)

⁹ British Art Market Federation (BAMF), Response to the UK Intellectual Property Office Consultation on the Artist's Resale Right: Derogation for Deceased Artists, London 2008 (18)

¹⁰ Toby Froschauer, The Impact of the Artist Resale Right on the Art Market in the United Kingdom, London 2008

Nach Ansicht der British Art Market Federation (BAMF) erbringt die Froschauer Studie die verbindlichsten Angaben über die potentiellen administrativen Auswirkungen der Ausweitung des Folgerechts auf Erben ausgehend von einer Vervielfachung der betroffenen Verkäufe.¹¹ Das impliziert nach der BAMF auch mit großer Wahrscheinlichkeit eine Vervielfachung des administrativen Aufwandes.

5.2. Administrativer Aufwand und Kosten im Vergleich Österreich - UK

Froschauer hat die Abläufe, die Händler und Auktionshäuser bei der Abwicklung des Folgerechts in die betrieblichen Strukturen zu integrieren haben, im Detail erhoben. Je Unternehmenstypus wurden die einzelnen Arbeitsschritte als Kostenstellen definiert und differenziert nach Set-up Kosten und laufenden Kosten angegeben. (Froschauer, S. 8ff).

Beim Vergleich der Belastung der Vertreter des Kunstmarktes mit Administrationskosten für die Folgerechtsvergütung zwischen dem UK und Österreich ist zu beachten, dass die Verwertungsgesellschaften im UK die Folgerechtsvergütung kollektiv einheben und an die KünstlerInnen verteilen. Trotz dieser Aufgabe verfügen die Verwertungsgesellschaften im UK laut Froschauer nicht über zuverlässige Datenbanken über Folgerecht berechnete KünstlerInnen. Da im Falle einer nicht gezahlten Vergütung Händler und Auktionshäuser haftbar sind, betreiben diese Unternehmen im UK parallel zu den Verwertungsgesellschaften entsprechende Recherchen und sind daher mit den dafür anfallenden Kosten zusätzlich belastet. Diese Situation scheint nicht unähnlich jener in Österreich zu sein, wo die Verwertungsgesellschaften zwar keinen Generalvertretungsanspruch haben, es KünstlerInnen aber frei steht, sich von VG vertreten zu lassen, oder etwaige Ansprüche direkt beim Verkäufern geltend zu machen. Die Rechtsunsicherheit wird in diesem Fall erhöht, weil auch die Frage der Vertretung durch die VBK immer abgeklärt werden muss.

Die folgende Übersicht listet den laut der Erhebung Froschauers für Händler und Auktionshäuser Folgerecht relevanten Aufwand im UK auf.

¹¹ British Art Market Federation (BAMF), Response to the UK Intellectual Property Office Consultation on the Artist's Resale Right: Derogation for Deceased Artists, London 2008 (18)

Tabelle 13: Administrativer Aufwand - Folgerecht - für Händler und Auktionshäuser in UK

SET-UP	
Rechtsabteilung	Implementierungskosten der Bestimmung u. Administration der FrVg Bestimmung FrVg relevanter Werke und KünstlerInnen Anfragen an Verwertungsgesellschaften Änderungen allgemeiner Bestimmungen
IT	Adaptierung der Firmensoftware
Betriebswirtschaft	Ablaufplanung, Implementantation, Evaluierung MitarbeiterInnenschulung Kundenanfragen
Fachabteilungen	Forschungsaufwand Monitoring
Buchhaltung	Rechnungslegung Zahlung an Verwertungsgesellschaften
LAUFEND	
Recherche	Bestimmung FrVg KünstlerInnen
Ersteingabe	Abgleich der Ansprüche mit VG's
Katalogveröffentlichung	Hinweis auf FrVg-Ansprüche
Fakturierung	Kalkulation der Vergütung gemessen am Meistbot Kontoausgleich
Nachbearbeitung	Kundennachfragen
Verwertungsgesellschaften	Eingabe FrVg relevanter Verkäufe (Ausland) Rechnung der VG Überprüfung der VG Berechnung Auszahlung Update des Monitoring

Quelle: Toby Froschauer, *The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom*, London 2008.

Die nach dieser Übersicht erforderlichen administrativen Schritte sind auch bei entsprechenden Tätigkeiten der großen österreichischen Auktionshäuser durchzuführen, wobei der Aufwand aufgrund der parallelen Verrechnungsstrukturen (Zahlungen an VBK und an Künstler direkt) tendenziell höher einzuschätzen ist. Abgesehen von den Kostenstellen sind für den österreichischen Anwendungsfall auch die besonderen Bedingungen, mit denen Auktionshäuser in UK bezüglich des Folgerechts konfrontiert sind, von Relevanz. Generell ist die hohe Verkaufsfrequenz und der damit verbundene Recherche-, Informations- und Fakturierungsaufwand charakteristisch, die grundsätzlichen Anforderungen an die Auktionshäuser sind aber gleich:

- Potenzielle Käufer sind auf Folgerechtsansprüche im Katalog klar hinzuweisen.
- Die Vergütung muss im Verkaufspreis enthalten sein – der Veräußerer haftet auf Grund seines Vertrages mit dem Auktionshaus nicht für zu unrecht nicht geleistete Vergütungen.

- Tatsächlichen Käufern muss die Höhe der Vergütung exakt ausgewiesen werden.

Von kleinen Händlern und kleinen Auktionshäusern liegen, wie für Österreich auch im UK keine detaillierten Kosten je Transaktion vor, weil bei KMU nur begrenzte Ressourcen für die Dokumentation dieser Kosten vorliegen und Folgerecht relevante Werke meist nur in unregelmäßigen Abständen verkauft werden.

5.2.1. Administrative Kosten mit und ohne „Set-up“Kosten

Froschauer ermittelt, basierend auf einer detaillierten Bewertung des Zeitaufwandes der Kostenstellen (siehe vorangehende Übersicht), für Auktionshäuser pro Transaktion durchschnittliche Set-up Kosten von umgerechnet € 37,98 und umgerechnet € 29,20 für die laufenden Kosten der Administration der geltenden Folgerechtsregelung (ohne Anspruch der Erben), insgesamt daher Kosten von € 67,18 pro Geschäftsfall. Im Falle einer Ausweitung des Folgerechtsanspruchs auf Erben geht diese UK Studie von einer Verfünffachung der erforderlichen Transaktionskosten aus.

Die folgende Übersicht stellt die Kosten der Froschauer-Studie jenen der IHS-Studie gegenüber. Für den Vergleich mit Österreich werden die laufenden Kosten aus der Froschauer Studie herangezogen, weil für die beiden österreichischen Beispiele die Set-up Kosten nicht fallbezogen ausgewiesen sind. Darüber hinaus wurde die Annahme getroffen, dass sich eine Verfünffachung des Aufwands für Auktionshäuser in UK auch in einer Verfünffachung der Kosten je Werk niederschlägt. Tatsächlich wird der Kostenanstieg aufgrund bereits internalisierter Basiskosten wohl nicht analog ansteigen.

5.2.2. Administrative Kosten in Vergleich zu Auktionshäusern in Österreich

Der direkte Vergleich der Daten aus der Froschauer-Studie mit jenen der IHS-Studie zeigt, dass sich die laufenden Kosten für die Administration der Folgerechtsvergütung in Bezug auf das geltende Recht auf vergleichbarem Niveau bewegen. Mit € 29,20 je Transaktion (Werk) liegen die Kosten im UK zwischen Fallbeispiel 1 und 2. Im Szenario Folgerecht für Erben würden die Kosten je Transaktion im UK maximal € 146.- betragen, also doch deutlich unterhalb des österreichischen Niveaus. Das mag zum einen an der doch sehr detaillierten Berechnung der österreichischen Auktionshäuser liegen, dem nur eine grobe Schätzung der Zusatzkosten Froschauers gegenübersteht, zum anderen könnte der Umstand eine Rolle spielen, wonach im UK die Verwertungsgesellschaften an sich wesentlich zur Klärung von Ansprüchen beitragen und diese Kosten daher nicht ausschließlich den Auktionshäusern entstehen sollten.

Tabelle 14: Verwaltungsaufwand Folgerecht derzeit und im Szenario „Erben“ im Vergleich von Auktionshäusern in UK und Österreich

Verwaltungsaufwand FrVg	Kosten je Werk		
	Fallbeispiel I	Fallbeispiel II	UK-Froschauer
Folgerecht derzeit (lebende Künstler)	€ 35,0	€ 26,5	€ 29,2
Folgerecht Szenario ab 1.1.2010 (Erben)	€ 244,7	€ 276,5	€ 146,0

Quellen: Angabe Auktionshäuser, Toby Froschauer, The Impact of the Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom, London 2008; eigene Berechnungen.

6. Studienergebnis

In Österreich sind die Vertreter des Kunstmarktes in den meisten Fällen kleine bis kleinste Handelunternehmen (rund 618 Kunsthandelsunternehmen) und einige wenige auf die Versteigerung von Kunstwerken spezialisierte Auktionshäuser. Bei den Auktionshäusern haben nur zwei einen größeren Geschäftsumfang, wenige sind von nationaler und internationaler Bedeutung. Die Kunsthandelsunternehmen beschäftigen im Durchschnitt ein bis zwei unselbständige MitarbeiterInnen und erzielten einen Umsatz von € 215.000,-. Die Branche erwirtschaftete im Jahr 2006 ein Gesamtumsatz von rund. € 146 Mio., das entspricht in etwa der Summe der Jahresumsätze der zwei großen österreichischen Auktionshäuser. Letztere stellen mittlere bzw. größere Unternehmen, mit durchschnittlich 87 Angestellten und einem durchschnittlichen Umsatz von € 70,8 Mio. dar.

6.1. Ergebnisse der Auswertung des Aufwandes für Auktionshäuser

Auktionshäusern erwächst aus der urheberrechtlichen Verpflichtung, Folgerechtsvergütung an KünstlerInnen zu bezahlen, Verwaltungsaufwand. Der von den Auktionshäusern genannte Verwaltungsaufwand zur Administrierung des Folgerechts lässt sich prinzipiell unterscheiden in einen Basisaufwand (Katalogisierung und Recherche Anspruchsberechtigter) für alle in den Auktionskatalogen aufgelegten, prinzipiell Folgerecht relevanten Werke und einen Zusatzaufwand (Kontakt mit Anspruchsberechtigten, Fakturierung etc.) für verkaufte Werke, bei denen Folgerechtsvergütung anfällt.

Die Zahl der im ersten Halbjahr 2008 von den zwei großen österreichischen Auktionshäusern zur Auktion aufgelegten und Folgerecht relevanten Werke betrug 1930. Davon waren 753 Werke oder 39% nach geltendem Recht Folgerecht pflichtig. Bei 1177 aufgelegten Werken oder 62% handelte es sich um Werke von KünstlerInnen, die nach dem Jahr 1938 verstorben sind, deren Erben in Zukunft also potenziell Folgerecht berechtigt wären. Die Summe aller verkauften Werke betrug 1097 oder 57%, wobei 441 Werke (23%) lebender und 656 (34%) Werke verstorbener KünstlerInnen verkauft wurden. Von den verkauften, potenziell Folgerecht pflichtigen Werken lebender KünstlerInnen erreichten 204 oder 11% aller aufgelegten Werke den Meistbot-Schwellwert von € 3.000,-. Lediglich in diesen Fällen entstand auch tatsächlich ein Folgerechtsanspruch. Hätten Erben verstorbener Künstler bereits zum Zeitpunkt der hier ausgewerteten Auktionen Ansprüche gehabt, so wären bei weiteren 307 Werken oder 16% aller aufgelegten Werke Ansprüche erwachsen.

Die Meistbot-Summe betrug im 1. Halbjahr 2008 € 8.898.928,-. Ein Drittel ging dabei auf den Verkauf ausgewiesener Folgerecht pflichtiger Werke zurück. Zwei Drittel der Meistbot-Summe hätten, sofern das Folgerecht schon auf Erben angewandt worden wäre, demgegenüber den Verkauf von Folgerecht -pflichtigen Werken verstorbener KünstlerInnen umfasst.

Für die 204 im 1. Halbjahr 2008 verkauften Werke errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 102.024.- an Folgerechtsvergütungen für lebende KünstlerInnen. Für die 307 verkauften Werke verstorbener KünstlerInnen wären in einem Szenario einer den Erben gebührenden Folgerechtsvergütung ein zusätzlicher Betrag von € 213.388.- an Folgerechtsvergütungen angefallen. Insgesamt hätte sich im 1. Hj. 2008 also ein Betrag von € 315.412.- an zu zahlenden Folgerechtsvergütungen ergeben. Wenn der Folgerechtsanspruch schon jetzt auch Erben von Künstlern zustünde, wären nur rund 32% der Folgerechtsvergütung an lebende KünstlerInnen aber 67% an Erben bezahlt worden.

Der Verwaltungsaufwand zur Administrierung des Folgerechts beträgt in der derzeitigen Regelung des Folgerechts im Schnitt € 35,- je verkauftem Werk. Dieser Aufwand würde sich bei Ausweitung der Vergütung auf die Erben von KünstlerInnen auf € 245,- beträchtlich erhöhen. Bezogen auf die Summe der nach geltendem Recht tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Folgerechtsvergütung entsprechen die gesamten Administrationskosten im Schnitt rund 8% der ausbezahlten Folgerechtsvergütungen. Im Szenario Folgerecht für Erben würden die Kosten rund 43% der durchschnittlichen Folgerechtsvergütung entsprechen.

6.2. Aufwand für KMU's im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels

Vor allem spezialisierte Kunsthandlungen, bei denen der Verkauf Folgerecht relevanter Werke das Hauptgeschäftsfeld bildet und für die Administration der Folgerechtsvergütung daher zum Alltagsgeschäft gehört, haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen Kosten deckenden Verkaufspreis zu kalkulieren. Eventuelle Nachforderungen von Folgerechtsvergütungen würden aufgrund der in Österreich durchschnittlich geringen Betriebsgrößen ungleich stärker ins Gewicht fallen als bei Großbetrieben, die dieses Risiko besser streuen können. Hinsichtlich der konkreten Administration des Folgerechts ist davon auszugehen, dass der Aufwand bei der Aufnahme eines neuen Künstlers in das Verkaufsprogramm intensiver ist und sich erst in der Folge Routine einstellt. Durch die Ausweitung des Folgerechts auf Erben müssen sich solche Betriebe daher auf einen überproportional hohen Aufwand einstellen. Das eigene Verkaufsprogramm ist aus Gründen der Kostenrechnung und der Rechtssicherheit präventiv auf allfällige Folgerechtsansprüche hin zu überprüfen. Die wegen der geringen Betriebsgröße fehlenden institutionellen Strukturen werden wohl dazu führen, dass externe Sachverständige für die Recherche beauftragt werden müssen. Eine allfällige Kontaktaufnahme mit anspruchsberechtigten Erben wird ein Übriges zur Potenzierung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes tun. Da Betriebe dieser Größenordnung in der Regel über kein explizites Kostenstellenrechnungs- und Controllingssystem verfügen, wird es einer längeren Phase der Erfahrung mit den neuen Gegebenheiten bedürfen, um betriebliche Routinen entwickeln zu können.

Aus der LSE ist zu entnehmen, dass die Kunsthandelsunternehmen durchschnittlich geringe Umsätze erwirtschaften, daher nur eine geringe Ertragskraft aufweisen. Aus diesen Tatsachen kann geschlossen werden, dass die durchschnittlichen Kunst- und Antiquitätenhändler durch die administrative Belastung, die bei Ausweitung der Folgerechtsvergütung auf die Erben von Künstler entstehen wird, wirtschaftlich stark gefährdet sind.

6.3. Gesamtergebnis

Die Ausweitung des Folgerechtsanspruches auf die Erben von Künstlern belastet die österreichischen Vertreter des Kunstmarktes stark. Eine Vervielfachung der Administrationskosten bis zu einer Verfünffachung konnte in den Fallbeispielen, die zwei österreichische Auktionshäuser betrafen, dargestellt werden. Die Belastung des österreichischen Kunsthandels wird der Belastung der Auktionshäuser vergleichbar sein. Der Gesamtumsatz des Kunst- und Antiquitätenhandels entspricht in etwa dem Umsatz der großen österreichischen Auktionshäuser. Eine empirische Feststellung dieser Tatsache würde einen bedeutend höheren Aufwand erfordern, als hier möglich war, wahrscheinlich aber keine wesentlich anderen Ergebnisse zeitigen. Dieses Faktum lässt sich aus den verglichenen Studien, die den Kunstmarkt im UK betreffen, belegen.

In der Zukunft wird es wesentlich sein, die betrieblichen Aufwände für die Administration der Folgerechtsvergütung möglichst weitgehend zu reduzieren. Das könnte nach unserem Eindruck zB. durch Aufbau einer gemeinsamen oder von einem Dritten betriebenen Datenbank geschehen, die laufend relevante Erbfolgen dokumentiert und unter Umständen auch Rechercheaufgaben in Einzelfällen gegen Entgelt übernehmen könnte. Die Aufbaukosten (Set-up Kosten) einer solchen Datenbank könnten von den betroffenen Unternehmen gemeinsam getragen werden. Zum Aufbau derartiger Strukturen, aber auch zur Durchführung von innerbetrieblichen, einschlägigen Rationalisierungsmaßnahmen ist vor allem zusätzliche Übergangszeit bis zur Einführung von Folgerechtsansprüchen für Erben von Künstlern erforderlich. Es darf bei allen Überlegungen über die Verlängerung der Übergangsfrist gem Art. 8 Abs. 3 RL nicht vergessen werden, dass die österreichischen Vertreter des Kunstmarktes seit Einführung der Folgerechtsbestimmungen in Österreich gegenüber Konkurrenten aus Staaten, die kein Folgerecht kennen, wesentliche Wettbewerbsnachteile erleiden. Im Fall der österreichischen Vertreter des Kunstmarktes ist dies besonders gegenüber schweizerischen Mitbewerbern nachteilig. Dieser Nachteil kann sich in Zeiten des Wirtschaftsabschwunges oder gar der Rezession bedeutend stärker erweisen als noch derzeit. Es würde aber auch einen bedeutenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den ohnedies marktmächtigen britischen Wettbewerbern bedeuten, wenn das UK einen Aufschub der Frist nach Art. 8 Abs. 3 RL durchsetzen und Österreich keine solche Regelung erzielen würde.

Aus allen diesen Gründen sollte daher nach unserer Ansicht die nach Art. 8 Abs. 3 RL mögliche Verlängerung der Übergangsfrist voll ausgeschöpft werden, um den Vertretern des Kunstmarktes die Chance zu geben, für den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen zusätzlichen Aufwand vorzusorgen und im Wettbewerb mit ihren ausländischen Konkurrenten weiter bestehen zu können.

Authors: *Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej, Manfred Grünanger*

Title: Erweiterung des Anspruchs auf Folgerechtsvergütung auf Rechtsnachfolger verstorbener Künstler

Projektbericht/Research Report

© 2008 Institute for Advanced Studies (IHS),
Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
